

Anl. 10 GuK-SV

GuK-SV - Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Anlage 10

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger der

Ausbildungseinrichtung sowie DVR-Nummer

ZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am..... in

hat an der Sonderausbildung / speziellen Zusatzausbildung¹⁾ in
der.....

.....²⁾ gemäß der Gesundheits- und

Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005, in der Zeit von

.....bisteilgenommen und nachstehende

Beurteilungen erlangt:

Theoretische Ausbildung

Einzelprüfung – Teilnahme – Dispensprüfung

Unterrichtsfach

Stunden

Beurteilung³⁾

1. Wh.⁴⁾

2.

Wh.⁴⁾

Praktische Ausbildung

Fachbereich / Praktikum	Stunden	Beurteilung ⁵⁾	Wh.6)
-------------------------	---------	---------------------------	-------

Kommissionelle Abschlussprüfung / Schriftliche Abschlussarbeit

Thema der Abschlussarbeit	Beurteilung ⁷⁾	Wh.8)
---------------------------	---------------------------	-------

Kommissionelle Abschlussprüfung / Mündliche Abschlussprüfung

Unterrichtsfach	Beurteilung ⁷⁾	1.Wh.9)	2. Wh.9)
-----------------	---------------------------	---------	-------------

Die Sonderausbildung wurde nicht bestanden.¹⁰⁾

Dieses Zeugnis berechtigt nicht zur Ausübung der¹¹⁾

....., am

Der Leiter / Die Leiterin der Sonderausbildung:

Rundsiegel der
Ausbildungseinrichtung

1) Nicht Zutreffendes streichen oder weglassen.

2) Kinder- und Jugendlichenpflege, psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege, Intensivpflege, Kinderintensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie, Pflege im Operationsbereich, Krankenhaushygiene – Zutreffendes einfügen.

- 3) „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5) gemäß § 19 Abs. 5 GuK-SV; „erfolgreich teilgenommen“, „nicht genügend“ gemäß § 19 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 GuK-SV; „angerechnet“ gemäß § 65 Abs. 6 GuKG – Zutreffendes einfügen.
- 4) 1. bzw. 2. Wiederholungsprüfung gemäß § 22 GuK-SV – Bei Zutreffen ankreuzen.
- 5) „ausgezeichnet bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“, „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs. 3 GuK-SV; „absolviert“ gemäß § 21 Abs. 5 GuK-SV; „angerechnet“ gemäß § 65 Abs. 6 GuKG – Zutreffendes einfügen.
- 6) Wiederholung gemäß § 24 GuK-SV – Bei Zutreffen ankreuzen.
- 7) „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5) gemäß § 33 Abs. 4 GuK-SV – Zutreffendes einfügen.
- 8) Wiederholungsprüfung gemäß § 37 Abs. 4 bis 7 GuK-SV – Bei Zutreffen ankreuzen.
- 9) 1. bzw. 2. Wiederholungsprüfung gemäß § 37 Abs. 1 bis 3 GuK-SV – Bei Zutreffen ankreuzen.
- 10) Bei Zutreffen gemäß § 38 Abs. 1 einfügen. Bei Nichtzutreffen Zeile streichen oder weglassen.
- 11) Kinder- und Jugendlichenpflege, psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege, Intensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie, Pflege im Operationsbereich, Krankenhaushygiene – Zutreffendes einfügen.

In Kraft seit 28.12.2005 bis 31.12.2032

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at